

Jugendordnung des SFV Wolthausen e. V. 1979

Gemäß § 10 Abs. 1g) der Satzung des SFV Wolthausen e.V. 1979 hat die Mitgliederversammlung folgende Jugendordnung beschlossen:

1.Allgemeines

Die Leitung der Jugendgruppe obliegt dem Jugendwart. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahre gewählt.

2.Ziele

Sinn und Zweck der Jugendarbeit ist es, die Jugendlichen zu waidgerechten Sportfischern zu erziehen, in ihnen die Achtung vor der Kreatur zu festigen, im Sinne von Natur- und Umweltschutz auf die Jugendlichen einzuwirken und zum demokratischen Denken und Handeln anzuleiten.

3.Mitgliedschaft

Als Jugendmitglieder gelten alle Mädchen und Jungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Jugendmitglied kann jeder Jugendliche über sechs Jahre, mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten, werden. Die Jugendmitglieder erhalten als Nachweis ihrer Mitgliedschaft den Sportfischerpaß, der mit den jeweils gültigen Beitragsmarke versehen sein muß.

4.Aufgaben

Die Jugendmitglieder sind gehalten, an den für sie festgelegten Veranstaltungen teilzunehmen. Die Teilnahme dient der Vertiefung der Kameradschaft und der Weiterbildung fischereilicher und anderer Kenntnisse.

5.Fischereibedingungen

Jugendmitglieder unter 14 Jahre erhalten eine Fischereierlaubnis nur dann, wenn sie sich in Vorbereitung auf die Sportfischerprüfung befinden und unter Aufsicht geeigneter Person fischen gehen. Geeignete Personen sind ordentliche Vereinsmitglieder, die das 18.Lebensjahr vollendet haben und andere Erwachsene die die Sportfischerprüfung abgelegt haben. Jugendmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten eine eingeschränkte Fischereierlaubnis, wenn sie die anerkannte Sportfischerprüfung bestanden haben und dieses nachweisen können. Jugendmitglieder ab dem vollendeten 16.

Lebensjahr dürfen an den für sie vom Vorstand ausgewiesenen Gewässern ohne Begleitung fischen gehen. Es gilt die Gewässerordnung des SFV Wolthausen e.V. 1979 . Jugendmitglieder dürfen mit einer Rute an den für sie freigegebenen Gewässern fischen. Jugendmitglieder, die mit Erfolg an einer anerkannten Sportfischereiprüfung teigegenommen haben, dürfen mit zwei Ruten an den für sie freigegebenen Gewässern fischen. Jugendmitgliedern ist das Nachtangeln nur in Begleitung ordentlicher Mitglieder gestattet.

6.Finzen

Die Jugendarbeit wird vom Verein finanziell gefördert. Bei erfolgreichem Bestehen der Sportfischereiprüfung erhalten jugendliche Vereinsmitglieder die Hälfte der Kosten des Sportfischereilehrganges vom SFV Wolthausen e.V.1979 rückerstattet.

7. Jugendobmann

Zur Unterstützung des Jugendwartes wird jedes Jahr von den Jugendmitglieder ein Jugendobmann aus der eigenen Jugendgruppe gewählt. Der Jugendobmann ist gleichzeitig der Sprecher der Jugendgruppe.

8.Versammlungen

Die Jugendgruppe tritt unter der Leitung des Jugendwartes mindestens einmal im Jahr zusammen, um Fragen der Jugendmitglieder zu diskutieren. Zu dieser Versammlung lädt der Jugendwart ein.

9.Sonstiges

Es gilt auch für die Jugendgruppe die Vereinssatzung des SFV Wolthausen e.V.1979 in ihrer eingetragenen Fassung

10.Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt durch den Beschluß der Mitgliederversammlung vom 15.März 2015 in Kraft.

*gez 1.Vorsitzender
Marcus Hoppenstedt*

*gez Jugendwart
Mirco Freitag*